

Auszug aus dem Tagesbrief 44/20 vom 19.05.2020 zum Corona-Virus

Weitere Gesetze zur Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 folgenden weiteren Gesetzen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zugestimmt bzw. diese gebilligt:

a. Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Dieses Gesetz umfasst folgende Regelungen:

- **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes**

Bei Beschäftigten, bei denen die Arbeitszeit während des Kurzarbeitszeitraumes um mindestens 50 Prozent reduziert ist, wird das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat von 60 Prozent auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat von 70 Prozent auf 80 Prozent erhöht. Beschäftigte mit Kindern erhalten ab dem vierten Monat 77 Prozent und ab dem siebten Monat 87 Prozent.

- **Erweiterte Möglichkeiten beim Hinzuverdienst**

Die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten werden dahingehend ausgeweitet, dass Beschäftigte ab dem 1. Mai 2020 bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen dürfen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben worden. Diese Regelung ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

- **Verlängerung des Arbeitslosengeldes**

Bei Arbeitslosen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 enden würde, wird die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert.

- **Verfahren bei den Arbeits- und Sozialgerichten**

Bei den Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten werden Video- und Telefonkonferenzen zugelassen, damit keine persönliche Teilnahme an den Sitzungen erfolgen muss. Auch ehrenamtliche Richter können per Videokonferenz zugeschaltet werden, wenn ihnen das persönliche Erscheinen unzumutbar ist.

Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

b. Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, dürfen Elterngeldmonate aufschieben. Sie müssen diese nicht spätestens bis zum 14. Lebensmonat des Kindes genommen haben.

Die Berechnungsgrundlage für das Elterngeld wird vorübergehend geändert. Bei der Berechnungsgrundlage für das Elterngeld werden Monate, in denen der Verdienst wegen der Krise geringer ausfällt, nicht berücksichtigt. Ohne diese Ausnahmeregelung würde das Elterngeld in der Regel aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes bestimmt. Durch die Ausnahmeregelung wird nunmehr sichergestellt, dass sich die Höhe des Elterngeldes beispielsweise durch Freistellungen zur Kinderbetreuung, Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit infolge der Corona-Pandemie nicht reduziert.

Eltern verlieren auch dann nicht ihren Anspruch auf den Partnerschaftsbonus, wenn sie während der Krise ihre eigentlichen Arbeitszeiten nicht einhalten können. Mütter und Väter erhalten einen Partnerschaftsbonus von vier zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monaten, wenn sie sich dafür entscheiden, zeitgleich als Elternpaar in Teilzeit zu gehen und für vier aufeinanderfolgende Monate parallel jeweils zwischen 25 und 30 Wochenstunden zu arbeiten.

Diese Regelungen sollen rückwirkend ab dem 1. März 2020 in Kraft treten.

c. Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterbildung der Ausbildungsförderung

Dieses Gesetz soll insbesondere den Strukturwandel im Zusammenhang mit der Digitalisierung und dem ökologischen Umbau sozialverträglicher gestalten. Es enthält darüber hinaus auch Regelungen zur Kurzarbeit sowie zur betrieblichen Mitbestimmung.

Die Bundesregierung wird zeitlich befristet bis zum Ablauf des Jahres 2021 ermächtigt, die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitergeld bei außergewöhnlichen Verhältnissen von 12 Monaten auf 24 Monate zu verlängern. Dabei wird ein Hinzuverdienst nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, soweit es sich bei der Nebenbeschäftigung um einen Mini-Job in einem systemrelevanten Bereich handelt.

Bis zum 31. Dezember 2020 können Betriebsräte ihre Beschlüsse auch per Telefon- oder Videokonferenz fassen. Gleiches gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Betriebsversammlungen dürfen sogar bis Ende Januar 2021 als Videokonferenzen durchgeführt werden.

Diese Regelungen zur Kurzarbeit und zur betrieblichen Mitbestimmung sollen rückwirkend ab dem 1. März 2020 in Kraft treten.